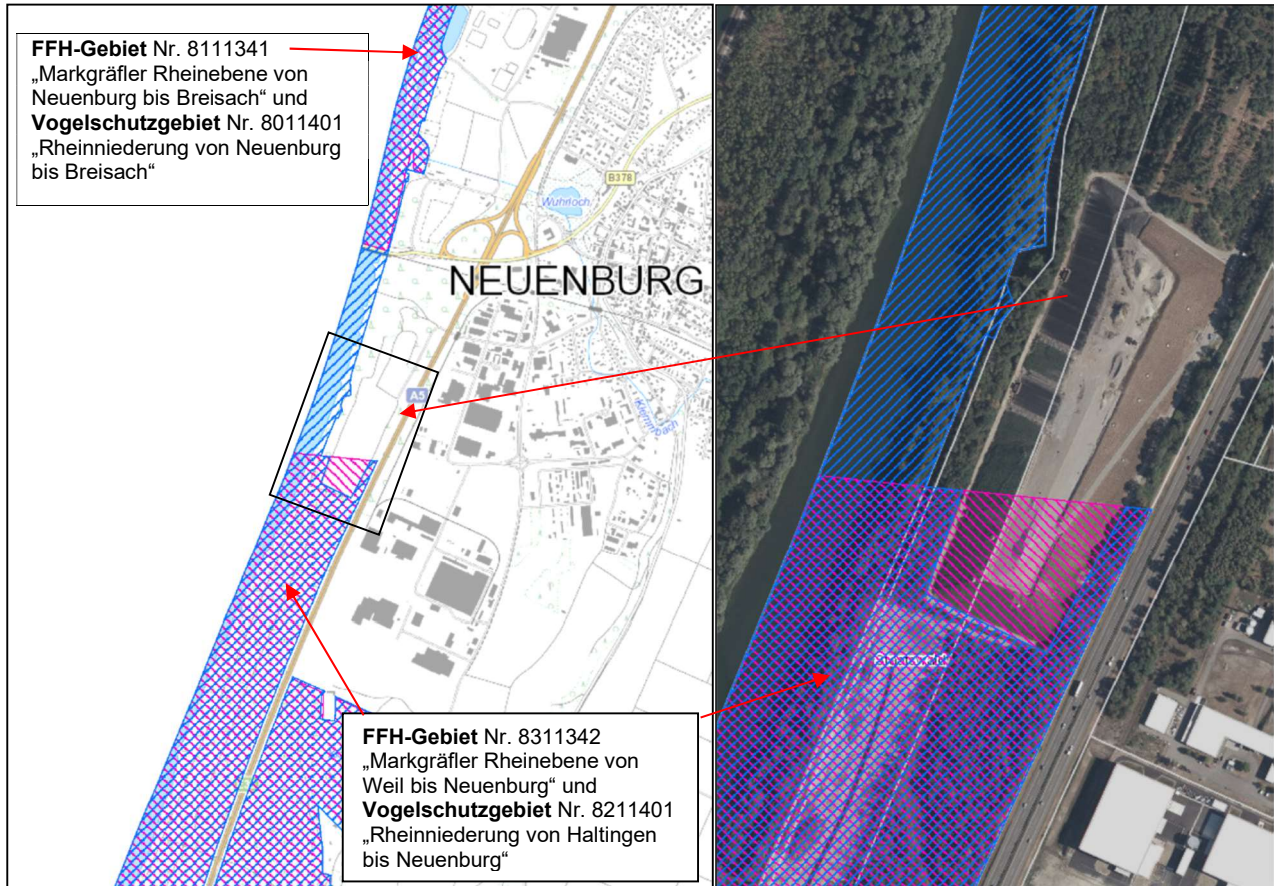


Natura 2000-Vorprüfung

für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der ehemaligen Deponie der Stadt Neuenburg am Rhein



Karte LUBW-Server

April 2020

Auftraggeber: Stadt Neuenburg am Rhein

Auftragnehmer: IFÖ Mozartweg 8
79189 Bad Krozingen

Bearbeitung: IFÖ Dipl.-Biol. Juliane Prinz

Fr In d T
Freiburger Institut für
angewandte Tierökologie GmbH

Dr. Claude Steck (Diplom-Biologe)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung ist die gewünschte Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf ca. 1,6 ha der ehemaligen Mülldeponie der Stadt Neuenburg am Rhein westlich der BAB A 5.

Die ehemalige Mülldeponie liegt außerhalb des FFH-Gebietes Nr. 8311342 "Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg". Sie ragt zudem mit dem südlichen Bereich in das Vogelschutzgebiet Nr. 8211401 „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ (s. Abb. 1 und 2) hinein; dies ist nach Auskunft des LRA, Herrn Jehle, jedoch ein Eintragungsfehler – hier wird die Grenze des Vogelschutzgebiets noch korrigiert, so dass das Planungsgebiet vollständig außerhalb von Natura2000-Gebieten liegt.

Der Vorprüfung zugrunde liegt der BPL „Solar-Strom-Park“ der Stadt Neuenburg am Rhein vom Stand 10.02.2020. Für die Anlage des Solar-Strom-Parks wird die Kuppe der ehemaligen Deponie im südlichen Bereich für den Bau der Anlage genutzt. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von Norden über bereits bestehende Waldwege.

Diese FFH-Vorprüfung basiert auf den Unterlagen zum Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 8311342 "Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg" (Abb. 1) und das Vogelschutzgebiet Nr. 8211401 „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ (Abb. 2).

Aufgabe der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG ist es abzuklären, ob die potenziellen Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf ca. 1,6 ha für sich oder ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Verträglichkeitsprüfung für die Planung wird erforderlich, wenn die Vorprüfung zum Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete nicht auszuschließen sind.

Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen bilden die für die betreffenden Natura 2000-Gebiete vorliegenden Daten sowie dem Pflege- und Entwicklungsplan (MaP, Ö:KONZEPT 2013) und die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (PRINZ & STECK 2020).



Abb. 1: FFH-Gebiet Nr. 8311342 im Bereich der ehemaligen Deponie
nördliche Schutzgebietsgrenze wird so angepasst, dass sie Deckungsgleich mit dem Grenzverlauf des FFH-Gebiets ist.



Abb. 2: Vogelschutz-Gebiet Nr. 8211401 im Bereich der ehemaligen Deponie – die
nördliche Schutzgebietsgrenze wird so angepasst, dass sie Deckungsgleich mit dem Grenzverlauf des FFH-Gebiets ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 33 bis 36 BNatSchG. Die Pflicht zur Beibringung geeigneter Unterlagen liegt beim Vorhabensträger. Diese Vorprüfung stellt eine Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betreffenden Natura 2000-Gebietes dar, sie ist damit Teil des Natura 2000-Verträglichkeitsprüfverfahrens.

3. Ergebnisse

Für das FFH-Gebiet Nr. 8311342 "Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg" sind folgende Arten gemeldet:

- aus der Tiergruppe Libellen: Grüne Flussjungfer
- aus der Tiergruppe Käfer: Hirschkäfer
- aus der Tiergruppe Fische: Bachneunauge, Strömer, Bitterling und Groppe
- aus der Tiergruppe Amphibien: Gelbbauchunke
- aus der Tiergruppe Fledermäuse: Wimperfledermaus
- bei den Pflanzen das Moos: Grünes Besenmoos

Für das Vogelschutzgebiet Nr. 8211401 „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ sind folgende Vogelarten gemeldet:

- als Rastvögel: Krickente, Gänsesäger und Tafelente
- als Brutvögel: Gänsesäger, Wespenbussard, Schwarzmilan, Wanderfalke, Eisvogel, Wiedehopf, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Orpheusspötter, Neuntöter und Zaunammer

Der Bereich vom BPL „Solar-Strom-Park“ weist nach der Relevanzprüfung (PRINZ & STECK, 2020) derzeit für keine Art der genannten Tiergruppen Lebensstätten auf.

Von den im Managementplan angegebenen im und am Wasser lebenden Tierarten sind durch den Bau und Betrieb der Solar-Strom-Anlage weder die Fische (Bachneunauge, Strömer, Bitterling, Groppe) noch die Grüne Moosjungfer oder die Gelbbauchunke betroffen, da weder dauerhafte noch temporäre Gewässer vorhanden sind.

Auch werden Auswirkungen auf das Grüne Besenmoos ausgeschlossen, welches als Epiphyt vorwiegend an der Stammbasis verschiedener Laubbaumarten vorkommt und durch Zerstörung ihrer Standorte, durch Änderung der forstlichen Nutzung und in besonderem Maße durch Luftverschmutzung gefährdet ist. Diese Gefährdungsursachen sind durch das Vorhaben jedoch nicht erfüllt.

Auswirkungen auf das Vorkommen und die Habitatqualität des Hirschkäfers sind ebenfalls auszuschließen. Der Hirschkäfer entwickelt sich unterirdisch an sich zersetzendem Holz (v.a. in Waldbeständen mit Alt- und Totholz), was im Planungsgebiet nicht vorhanden ist. Die Imagines der Hirschkäfer suchen zur Energiegewinnung sogenannte Leckstellen auf, die sie ebenfalls vorwiegend an alten Bäumen finden. Aus diesem Grund stellt das vegetationslose Planungsgebiet aktuell keine Lebensstätte des Hirschkäfers dar.

Daher werden im Weiteren nur die Auswirkungen des von Bau und Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf die in der Umgebung zum Plangebiet vorkommende FFH-Art Wimperfledermaus sowie auf die Arten der Vogelschutzrichtlinie geprüft.



Foto 1 und 2: Blick auf die Deponieoberfläche und von dort nach Nordosten auf die ostexponierte Flanke, an der im Hintergrund die Aufforstung zu erkennen ist.

3.1 Vogelarten

„Der Restrhein stellt im gesamten Winterhalbjahr einen Überwinterungs- und Durchzugsplatz für viele Vogelarten von nationaler Bedeutung dar. Vorhandene Habitatstrukturen sollten erhalten bleiben“ (Ö:KONZEPT, 2013). Als Zug- und Rastvögel nach der Vogelschutzrichtlinie sind Krickente und Tafelente sowie als Rast- aber auch Brutvogel der Gänsesäger im Gebiet aufgeführt. Während die Krickente vor allem am Ufer und im Flachwasserbereich nach Nahrung suchen, tun dieses die Tafelente und der Gänsesäger tauchend oder gründelnd und können somit auch im offenen und tiefen Wasser Nahrung finden. Für diese drei Vogelarten Krickente, Tafelente und Gänsesäger kann die Spiegelwirkung der Paneelen von Photovoltaik-Anlagen wie eine Wasserfläche wirken und damit die Vögel zum Rasten bewegen. Wenn Zugvögel auf diese Weise irritiert werden und zum Landen kommen und ohne Nahrungsaufnahme wieder starten müssen, kann dies zu einem Energieverlust führen, der eine Beeinträchtigung darstellt. Im Falle der Photovoltaik-Freiflächenanlage, die auf der ehemaligen Deponie Neuenburg geplant ist, ist die Spiegelfläche mit ca. 1 ha nicht sehr groß und wenn Zug-/Rastvögel dennoch diese Paneel-Fläche mit einer Wasserfläche verwechseln, so ist hier der Rhein in unmittelbarer Nähe als Nahrungshabitat ohne weiteren Energieverlust für die Vögel erreichbar.

Für alle anderen Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie wird ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Lebensraumes ausgeschlossen, da die Anlage selbst oder deren Betrieb keine Störung für Vögel darstellt. Es könnte im Gegenteil zu positiven Effekten kommen für Arten wie Grauammer und Orpheusspötter, welche offene und trockene Gebiete bevorzugen, wenn die Fläche unter den Paneelen mit Magerrasen oder schütterer Ruderalvegetation ausgestattet wird sowie im Randbereich der ehemaligen Deponie Saum- und Gehölzstrukturen vorkommen.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 33 bis 36 BNatSchG ist somit für Vogelarten nicht erforderlich.

3.2 Wimper-Fledermaus

Die Wimperfledermaus wurde in Neuenburg bereits mehrfach nachgewiesen. Ausgehend vom Wochenstubenquartier bei Müllheim fliegen Wimperfledermaus-Weibchen nach und durch Neuenburg, um zu Jagdhabitaten zu gelangen. Es ist davon auszugehen, dass in Neuenburg selbst und den umliegenden Siedlungsgebieten auch Einzeltiere regelmäßig Quartiere beziehen und in dieser Raumschaft jagen. Zur Jagd werden vorwiegend Gehölzdominierte Lebensräume wie die Wälder der Trockenaue oder der französische Hardtwald aufgesucht. Auf dem Weg zu diesen Jagdhabitaten fliegen die Wimperfledermäuse in enger Anlehnung an Leitstrukturen (beispielsweise Hecken).

Vor diesem Hintergrund kann ausgeschlossen werden, dass das Planungsgebiet aktuell eine Lebensstätte der Wimperfledermaus darstellt. Es sind weder Quartiermöglichkeiten noch zur Jagd oder als Leitstrukturen geeignete Habitate für die Wimperfledermaus vorhanden. Eine Störung bzw. ein Hineinwirken von vorhabensbedingten Wirkungen in benachbarte Lebensstätten der Wimperfledermaus ist auszuschließen, da von der Photovoltaikanlage keine nächtlichen Licht- und Lärmwirkungen ausgehen werden. Eine Gefährdung von Fledermäusen durch die glatten Oberflächen der Paneele ist ebenfalls nicht zu erwarten (vgl. artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, PRINZ & STECK 2020).

Aus diesem Grund kann in Hinblick auf die Wimperfledermaus eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 33 bis 36 BNatSchG ist somit für die Wimperfledermaus nicht erforderlich.

4. Gutachterliches Fazit

Es ist davon auszugehen, dass bei Verwirklichung des Vorhabens für die genannten Vogelarten im Vogelschutzgebiet und auch für die Arten des FFH-Gebiets keine erheblichen negativen Auswirkungen aufgrund der zu erwartenden Wirkprozesse entstehen werden.

Folglich kann auf Basis des aktuellen Kenntnisstands ausgeschlossen werden, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets Nr. 8211401 „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg

mit Vorbergzone“ und auch des FFH-Gebiets Nr. 8311342 "Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg" durch die Anlage und den Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage erheblich beeinträchtigt werden. Da die Auswirkungen des Projektes in der Summe sogar eher positiv sein werden (vgl. artenschutzrechtliche Relevanzprüfung), werden auch im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt.

5. Literatur

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP; Endbericht zum Teil Fachkonventionen

Ö:KONZEPT (2013): Managementplan für das FFH-Gebiet 8322-342 „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und das Vogelschutzgebiet 8211-401 „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“; Auftraggeber RP Freiburg

PRINZ & STECK (2020): Relevanzprüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange für den BPL „Solar-Strom-Park“ Stadt Neuenburg am Rhein. Unveröff. Gutachten für die Stadt Neuenburg am Rhein